

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und DP

Der Bundestag wolle beschließen, folgendem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse von Bundestagsabgeordneten aus dem Beamtenverhältnis

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Bundesrates verkündet wird:

§ 1

(1) Beamte, die infolge ihrer Wahl zum Bundestagsabgeordneten aus ihrem Amte ausgeschieden sind, treten mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem sie die Erklärung über die Annahme der Wahl abgegeben haben, kraft Gesetzes in den Wartestand.

(2) Ihre Rechtsverhältnisse regeln sich nach den Beamtengesetzen (Gesetzen über den öffentlichen Dienst) der Länder, denen sie angehören. Wartegeld ist nicht zu zahlen.

§ 2

(1) Beamte im Sinne des § 1 dieses Gesetzes sind Beamte auf Lebenszeit, auf Widerruf, auf Kündigung, außerplanmäßige Beamte und Beamte im Vorbereitungsdienst.

(2) Beamte im Sinne dieser Vorschriften sind nicht die Staatspräsidenten, Ministerpräsidenten, Minister (Staatsminister, Landesminister, Minister, parlamentarische Staatssekretäre und parlamentarische Staatsräte der Länder) sowie die Mitglieder des Senats der Freien Städte.

§ 3

(1) Ein Beamter, der während der Zugehörigkeit zum Bundestag die Voraussetzung zur Versetzung in den Ruhestand erfüllt, erhält von diesem Zeitpunkt an gesetzliche Versorgungsbezüge.

(2) Sehen die Beamtengesetze der Länder ein besonderes Antragsrecht des Beamten auf Versetzung in den Ruhestand vor und liegt danach die Entscheidung im Ermessen der Anstellungsbehörde, so ist dem Antrag in jedem Falle zu entsprechen.

§ 4

(1) Beamte im Sinne des § 1 sind nach Erlöschen ihres Abgeordnetenmandates in ihr Amt oder in ein gleichwertiges Amt ihrer Laufbahn sofort wieder einzusetzen.

(2) Die Vorschriften der Beamtengesetze der Länder über die Versetzung innerhalb eines Geschäftsbereichs und in einen anderen Geschäftsbereich bleiben unberührt.

§ 5

(1) Für Angestellte im öffentlichen Dienst gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 4 entsprechend.

(2) Bestehen Zweifel darüber, ob ein Abgeordneter aus dem Angestelltenverhältnis unter dieses Gesetz fällt, so entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Gebietskörperschaft, deren Bediensteter der Angestellte ist, der Bundestag.

§ 6

(1) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister des Innern. Er bedarf dabei neben der grundsätzlichen Mitwirkung des Bundesrates der Zustimmung des Bundestags-Ausschusses zum Schutze der Verfassung.

Bonn, den 17. März 1950

**Strauß
Schröter
und Fraktion der CDU/CSU**

**Dr. Schäfer
und Fraktion der FDP**

**Mellies
und Fraktion der SPD**

**Farke
und Fraktion der DP**